



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3341-01/93

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien.

UNION GEFÄHRLICHE
ZI 65 - 07/10 P3
Datum: 30. SEP. 1993
Verteilt 30.9.93 SJ
H. Hagen

Betrifft: Novelle zum Bundesbehindertengesetz -
Begutachtung und Stellungnahme;

Schreiben des BMAS vom 26. August 1993,
ZI 45.300/3-1/93

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

28. September 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
Handwritten signature



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 3341-01/93

Betrifft: Novelle zum Bundesbehindertengesetz -
 Begutachtung und Stellungnahme;
 Schreiben des BMAS vom 26. August 1993,
 Zl 45.300/3-1/93

Der RH bestätigt den Erhalt des Entwurfs einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz und nimmt zu der in Aussicht genommenen Finanzierungsregelung für die Dachorganisation(en) der österreichischen Behindertenvereinigungen (Z 3 des Entwurfes) wie folgt Stellung:

1. In den Erläuterungen wird die "Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)" schlechthin als die Dachorganisation der österreichischen Behindertenvereinigungen bezeichnet. Hiezu ist zunächst festzustellen, daß tatsächlich mehrere Dachorganisationen bestehen, was ua auch aus der Aufzählung jener Einrichtungen hervorgeht, die zur ggstl Begutachtung eingeladen wurden. Folgerichtig geht auch der Entwurf zum neuen Abs 5 (in § 10 BBG) vom Vorhandensein mehrerer Dachorganisationen aus ("Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen").

Es ist daher damit zu rechnen, daß sich auch die anderen Dachorganisationen unter Hinweis auf ihre einschlägige Tätigkeit um eine finanzielle Absicherung aus öffentlichen Mitteln bemühen werden. Diesfalls würde der angenommene Mehraufwand von 1 Mill S/Jahr kaum ausreichen, um den Finanzbedarf dieser Dachverbände auch nur annähernd abzudecken.

RECHNUNGSHOF, ZI 3341-01/93

- 2 -

2. Lt Textentwurf soll der Dachorganisation jener Aufwand ersetzt werden, der "ihr durch die Besorgung der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben, durch ihre koordinierende Tätigkeit und ihre sonstige im öffentlichen Interesse gelegene Mitwirkung entstehende Aufwand" ersetzt werden. Der RH macht darauf aufmerksam, daß zahlreiche andere gesellschaftlich bedeutsame Institutionen und Vereinigungen unter Hinweis auf nicht ausreichende Mitgliedsbeiträge vergleichbare, auf gesetzlicher Grundlage beruhende Finanzierungsregelungen anstreben könnten. Im übrigen erhebt sich im gegebenen Zusammenhang die Frage nach der Vertretbarkeit der Förderung einer Interessenvertretung aus öffentlichen Mitteln, zumal die dadurch bewirkte Abhängigkeit vom Geldgeber die Wahrnehmung der Interessen beeinträchtigen könnte.

3. Weiters ist nicht erkennbar, welche Aufgaben der (den) Dachorganisation(en) vom Gesetzgeber zugewiesen werden bzw künftig zugewiesen werden sollen. Festzuhalten ist jedenfalls, daß sich eine gesetzliche Aufgabenzuweisung derzeit nur für den beim BMAS gem § 8 BBG eingerichteten Bundesbehindertenbeirat nachweisen läßt: Jene Aufgaben, die nunmehr als Anknüpfungsmomente für die Förderung der Dachorganisation(en) herangezogen werden, obliegen nämlich dem Bundesbehindertenbeirat (Abs 2), dessen Bürogeschäfte ohnedies vom BMAS zu führen sind.

4. Bemerkenswert ist auch die rechtstechnische Umsetzung der Förderungsregelung: Zunächst spricht der Gesetzesentwurf von einem **Kostenersatz**, was eine **nachgängige** Förderung bedeuten würde. Da einem **Kostenersatz** üblicherweise der Nachweis und die Prüfung der aufgelaufenen Kosten vorausgeht, dürfte für die in Abs 6 (neu) enthaltenen Regelungen an sich kein sinnvoller Anwendungsbereich bestehen, es sei denn, daß an entsprechende Vorschußleistungen gedacht ist. Trifft dies zu, dann könnte das Auftreten einer weiteren Dachorganisation zu großen Schwierigkeiten bei der gebotenen Mittelaufteilung führen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

28. September 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

